



Satzung Sportverein Schozach e.V.

A Allgemeines

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der "Sportverein Schozach e.V." (SV Schozach e.V.) wurde im Jahre 1956 gegründet. Sein Sitz ist in 74360 Ilsfeld-Schozach. Er wurde 1981 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen und wird nun beim Amtsgericht Stuttgart unter der Vereinsnummer VR 101402 geführt.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen jeweiligen Satzungen er anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein besteht aus verschiedenen Abteilungen, welche über den jeweiligen Verband organisiert sind und Freizeitgruppen ohne Verbandszugehörigkeit und/oder ohne eigene Abteilungsführung.
5. Die Vereinsfarben sind Blau/Gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Gleichberechtigt dient der Verein der Pflege der Kultur.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Durch Beschluss des Hauptausschusses können haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter gegen Vergütung bestellt werden; § 2, Absatz 2 ist zu beachten.
3. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen beziehungsweise Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Jugendmitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
 - e. außerordentlichen Mitgliedern
2. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keine aktive Betätigung im Verein wahrnehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 11.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Personengemeinschaften bzw. juristische Personen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und Personengemeinschaft (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Interesse zu einer bestimmten Abteilung innerhalb des Vereins kann bereits auf dem Aufnahmeantrag vermerkt werden. Jugendliche müssen die Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden bisherige Jugendmitglieder zu aktiven oder passiven Mitgliedern, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten der Austritt erklärt wird.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, eine etwaige Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

§ 6 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Aufnahme zur Anerkennung der Satzung.
3. Die Satzung kann bei der Vorstandschaft, den Abteilungsleitern und auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Die aktiven und passiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.
3. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Jahreshauptversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen und kulturellen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen und sonstigen vom Verein verwalteten Anlagen.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 9).

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Änderungen in der Beitragsordnung bedürfen einem Antrag zur Jahreshauptversammlung, sowie der Genehmigung durch dieselbe.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen schriftlichen Austritt zum 30.11. des laufenden Jahres (siehe Beitragsordnung).
 - c) durch Ausschluss, der durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Der Ausschluss kann dann beschlossen werden, wenn:
 - d) gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportverbandes e.V. oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört, verstoßen wird.
 - e) das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist.
 - f) sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied (bei jugendlichen Mitgliedern dem/den Erziehungsberechtigten) durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses steht dem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Bei der nächsten Hauptausschusssitzung wird darüber befunden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
6. Bestätigt der Hauptausschuss den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.
7. Mitglieder, welche mit Ämtern betreut waren, müssen vor ihrem Ausschluss Rechenschaft ablegen.
8. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von seinem Ausschluss Kenntnis erhält, hören alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein auf. Dem Verein gehörende Gegenstände, Urkunden oder Gelder sind an den Vorstand herauszugeben.

§ 11 Ehrungen

Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein erfolgen nach einer besonderen Ehrenordnung, die vom Hauptausschuss zu genehmigen ist.

C Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Jahreshauptversammlung
2. die außerordentliche Jahreshauptversammlung
3. der Hauptausschuss
4. der Vorstand

§ 13 Die Vorstandschaft

1. Der von der Jahreshauptversammlung jeweils für 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand - zugleich Stellvertreter von a)
 - c) dem Vorstand Finanzen
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vereinsjugendleiter

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Sitzungen des Vorstands beruft der 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand ein.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorstände ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, muss innerhalb von 4 Wochen eine Neuwahl stattfinden.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstands

1. Der Vorstand i.S. von § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Vorstand Finanzen. Jeder vertritt allein.
2. Im Innenverhältnis gilt:
der 2. Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des 1. Vorstandes auszuüben. Dasselbe gilt für den Vorstand Finanzen bei Verhinderung des 2. Vorstandes.

§ 15 Der Vorstand Finanzen

1. Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsmäßige Führung der Kassenbücher, für die Einnahme der Beiträge und der Begleichung der genehmigten Ausgaben sowie für den Kassenabschluss verantwortlich. Er hat die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.
2. Bei der Festlegung der Zuschüsse aus der Hauptkasse an die einzelnen Abteilungen, sind die Einnahmen der Hauptkasse aus den Abteilungen, insbesondere die Erlöse aus den Abteilungsveranstaltungen, entsprechend zu berücksichtigen.
3. Die Zuschüsse an die Abteilungen werden vom Hauptausschuss jährlich festgelegt.

§ 16 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen, Hauptausschusssitzungen und Jahreshauptversammlungen. Außerdem sorgt er für eine fristgerechte Veröffentlichung von Sitzungen und Veranstaltungen nach Rücksprache mit dem 1. Vorstand.
2. Protokolle bei der Jahreshauptversammlung muss er gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnen.

§ 17 Der Vereinsjugendleiter

Dem Vereinsjugendleiter obliegen in Verbindung mit den Abteilungsjugendleitern die Förderung des Jugendsports und der kulturellen Betätigung der Vereinsjugend, die Koordinierung der Jugendarbeit der verschiedenen Abteilungen, sowie die allgemeine Vertretung der Vereinsjugend nach außen.

§ 18 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in allen Fragen der Führung des Vereins. Seine Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Hauptausschuss ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - b. einem Vertreter der Abteilungen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
3. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
4. Über Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.
5. Die Hauptausschusssitzungen werden vom 1. Vorstand einberufen. Sie sollten je Quartal stattfinden.
6. Ohne Stimmrecht im Ausschuss können weitere Mitglieder als Berater zu den Sitzungen des Ausschusses zugezogen werden.
7. Ausschussmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden.

§ 19 Abteilungen des Vereins

1. Der Verein gliedert sich fachlich in einzelne Abteilungen. Die Neugründung oder Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die notwendigen Mitarbeiter selbst. Die Wahlen haben entsprechend der Wahlordnung des Vereins zu erfolgen. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendleiter und den Mitgliedern, denen Aufgaben übertragen sind, geleitet. Dieses Gremium trifft sich zur Beschlussfassung innerhalb der Abteilung. Es gilt bei Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Seine Kompetenz erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Ausgaben, die nicht durch Eigenmittel der Abteilung abgesichert sind, sind von der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen. Verträge mit Laufzeit, wie u.a. Arbeits-, Werbe-, Finanzierungsverträge müssen vom Vorstand unterzeichnet werden.
4. Der Zeitpunkt der Wahlen bleibt den Abteilungen überlassen. In jedem Fall müssen die Wahlen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins liegen. Das Ergebnis der Wahlen ist auf Grund des Protokolls dem Vorstand innerhalb 4 Wochen bekanntzugeben. Der gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft. Die Bestätigung gilt als nicht gegeben, wenn binnen weiterer 14 Tage die Wahl von der Vorstandschaft beanstandet wird. In diesem Fall kann der Hauptausschuss beschließen, eine neue Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Abteilungsleiter werden bei der Jahreshauptversammlung bestätigt.

5. Führt eine Abteilung trotz mehrfacher Aufforderung des Vereinsvorstandes die notwendigen Wahlen nicht durch, so hat die Vorstandschaft von sich aus das Recht, eine Abteilungsversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
6. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins.
7. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie informieren ihre Mitglieder und den Vorstand Finanzen des Vereins über die Verwendung der Mittel (Kassenbericht).
8. Der Hauptausschuss hat die Möglichkeit Abteilungsbeiträge zu beschließen, wenn die wirtschaftliche Situation einer Abteilung dies erfordert.
9. Eventuelle Abteilungsordnungen sind der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Die ordentliche Jahreshauptversammlung

1. (1) Jährlich soll eine Jahreshauptversammlung einberufen werden. Sie ist vom 1. Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilsfeld. Sie hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
 (2) Die Jahreshauptversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
 (3) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
 (4) Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zu Jahreshauptversammlung mit.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a. Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorstand
 - b. Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorstand Finanzen
 - c. Bericht des Kassenprüfers
 - d. Bericht des Vereinsjugendleiters
 - e. Bericht der Abteilungsleiter
 - f. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - g. Neuwahlen
 - h. Bestätigung der Abteilungsausschüsse
 - i. Beschlussfassung über Anträge (§ 20, Absatz 3)
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Abänderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen können jederzeit eingebracht werden.
4. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 21 Die außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Sie findet statt:
 - a. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b. wenn die Einberufung von mindestens 1/5 sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten dieselben Vorschriften wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 22 Die Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Jahreshauptversammlung dazu gewählten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 23 Wahlturnus

Von der Vorstandschaft werden der 1. Vorstand und der Vorstand Finanzen sowie der 2. Vorstand, der Schriftführer und der Vereinsjugendleiter jeweils für 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt, wobei der 1. Vorstand und der Vorstand Finanzen in der ersten Jahreshauptversammlung, die übrigen in der folgenden Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung ebenfalls für 2 Jahre gewählt, wobei ein Kassenprüfer in einer der zuvor genannten Jahreshauptversammlungen und der zweite Kassenprüfer in der anderen der zuvor genannten Jahreshauptversammlungen gewählt wird.

§ 24 Ehrenamtsfreibetrag steuerbegünstigter Vereine

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsgesetzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereines, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

§ 25 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, Hallen und in den Räumen des Vereines.

§ 26 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Näheres regelt die Datenschutzverordnung.

§ 27 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
 - Datenschutzverordnung

2. Diese sind vom Hauptausschuss zu beschließen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

D Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahres- oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern fristgerecht angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Die Satzung ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 17.07.2022, wie vorstehend, geändert worden.



Rüdiger Schmid
1. Vorstand



Davide Monti
2. Vorstand



Hajo Carrara
Vorstand Finanzen